

Europäische Kommission
Charlemagne-Gebäude
Rue de la Loi/Wetstrat 170
1040 Brüssel

Beueler Bahnhofplatz 18
53225 Bonn
Tel.: +49 228 97568-0
Fax: +49 228 97568-68
info@dvtiernahrung.de
www.dvtiernahrung.de

Bonn, den 31.10.2023

Stellungnahme zum EU-Kommissionsvorschlag zur Regulierung von Pflanzen gezüchtet mit neuen genomischen Techniken (NGT)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der DVT begrüßt den Verordnungsvorschlag der Kommission zur Schaffung eines neuen Regelwerkes für den Einsatz neuer genomischer Züchtungstechniken (NGT) und der daraus entstandenen Produkte. Durch den Kommissionsvorschlag wird der Notwendigkeit einer differenzierten Regulierung von NGT-Organismen Rechnung getragen unter der Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse. Die bisher geltenden Regulierungen genetisch veränderter Organismen (GVO) der EU sind kein ausreichender Rechtsrahmen für jene Pflanzen, die durch den Einsatz von NGT gezüchtet wurden und sich von konventionell gezüchteten Pflanzen nicht unterscheiden. Nach heutigem Entwicklungsstand ist die regulatorische Differenzierung zwischen NGT-Pflanzen und transgenen GVO-Pflanzen dringend erforderlich und insbesondere für die Futtermittelindustrie elementar durch die komplexen Ansprüche der Lieferkette.

Grundsätzliches

Das in dem Verordnungsvorschlag beinhaltete Verifizierungsverfahren, in welchem die Einordnung der NGT-Pflanzen anhand von Vergleichskriterien mit konventionell gezüchteten Pflanzen nach Kategorie 1 und 2 erfolgen soll, ist ein wesentliches Instrument zur Gleichbehandlung von NGT-Pflanzen, die vergleichbar mit konventionell gezüchteten Pflanzen sind. Nach dem bisherigen Vorschlag sollen NGT-Pflanzen, die gleichwertig zu konventionellen Pflanzen sind und die Äquivalenzkriterien mit konventionellen Pflanzen (Anhang 1 des Kommissionsvorschlages) erfüllen, zur Kategorie 1 gehören. Aus Sicht des DVT sind die im Kommissionsvorschlag festgehaltenen Äquivalenzkriterien nicht nur praktikabel, sondern

orientieren sich an den ausgesprochenen Empfehlungen der Wissenschaft. Sie beinhalten zusammenfassend, dass NGT1-Pflanzen ausschließlich Genmaterial des züchterischen Genpools der Art enthalten und dass sie unabhängig vom angewandten Verfahren auch herkömmlich gezüchtet werden können oder durch zufällige Mutation entstehen können. Deshalb werden sie von den Anforderungen des EU-Gentechnikrechts ausgenommen und rechtlich wie konventionelle Pflanzen behandelt. Die daraus hergestellten Lebens- und Futtermittel sollen nicht mehr den Regeln des EU-Gentechnikrechts unterliegen; es muss lediglich die Gleichwertigkeit mit konventionellen Pflanzen verifiziert werden. Die Produkte werden in ein öffentliches Register eingetragen und das Saatgut bzw. das Vermehrungsmaterial muss zur Trennung der Warenketten einen Kennzeichnungshinweis tragen.

Pflanzen, die nicht die Kriterien der Kategorie 1 erfüllen, werden in die Kategorie 2 eingeordnet. NGT2-Pflanzen werden strenger reguliert, bleiben zulassungspflichtig und unterliegen der Pflicht einer Risikobewertung.

Inkonsistenz des Kommissionsvorschlags

Das Verbot der NGT1-Pflanzen im Bioanbau durch den Kommissionsverordnungsvorschlag erscheint inkonsistent. Als Verbesserungsvorschlag merkt der DVT an, dass die Eignung und Verwendbarkeit von NGT-Pflanzen durch sektorspezifische Vorschriften geregelt werden sollte. Nichtsdestotrotz bleibt die Befürchtung bestehen, dass der ökologische Landbau zusätzlich zu den Merkmalen der Kategorie 2 auch die NGT der Kategorie 1 als vollwertige GVO-Merkmale betrachtet und die damit verbundenen Verpflichtungen umsetzt (oder von anderen Akteuren verlangt, sie umzusetzen). Dies könnte zu unvorhersehbaren, kaum handhabbaren Situationen für konventionelle Landwirte und die nachgelagerten Lebensmittelunternehmer, einschließlich Lebens- und Futtermittelhändler und -Verarbeiter, führen, da nicht klar ist, ob ein Merkmal der Kategorie 1 als GVO oder als konventionell zu betrachten ist, und zu Rechtsunsicherheit und versteckten Kosten führen. Deshalb plädieren wir für mehr Klarheit darüber, was ein GVO ist. Klare, eindeutige und konsistente Definitionen sind unerlässlich, um potenzielle Auslegungsprobleme, die den Handel und die Verarbeitung behindern könnten, zu entschärfen. Eine solche Klärung wird nicht nur eine einheitliche Auslegung fördern, sondern auch ein günstiges Umfeld für Innovation und Marktwachstum schaffen.

Auswirkungen auf den Markt

Es fehlt dem Vorschlag zu den NGT2-Produkten an Praktikabilität und Durchsetzungsvermögen. Mit Blick auf die fehlende Akzeptanz von GVO-Produkten unter den Verbrauchern sehen wir die Anreizmechanismen für die Genehmigungen von NGT2-Pflanzen für unwirksam. Dies gilt vor allem bei jenen NGT2-Produkten, für die nach jetzigem Stand keine Nachweis- und Identifizierungsmethoden entwickelt werden können. Denn durch den bisherigen Vorschlag bleibt es unklar, was ein solches Produkt von einem NGT1-Produkt und somit von konventionell gezüchteten Pflanzen unterscheidet. Es ist zu erwarten, dass die Rückverfolgbarkeit, so wie sie bisher vorgeschrieben wird, nicht gewährleistet werden kann und folglich im internationalen Warenhandel zu weiteren Problemen führt. Dies würde die bisherigen Erwartungen zunichtemachen, dass eine dem Stand der Wissenschaft angepasste und differenzierte Regulierung neuer gentechnischer Verfahren und der daraus gewonnenen Pflanzen und Produkte die Funktionsfähigkeit internationaler Handelsströme, z.B. bei Massenschüttgütern, aufrechterhalten kann. Insbesondere im Handel und in der Logistik mit Massenschüttgütern (Commodity-Handel) wie Weizen, Raps, Mais und Soja wird die Ware vieler Anbaufelder bereits in den Ursprungsländern vermengt. Deshalb ist schon heute nicht nachvollziehbar, bei welchen Produkten in und aus Drittstaaten die NGT zum Einsatz gekommen sind und je nach Produkt welcher NGT-Kategorie diese entsprechen. Damit die internationalen Handelsströme weiterhin funktionieren, die europäischen Versorgungsmärkte nicht gefährdet und übermäßige Preissteigerungen für Agrarprodukte in der EU vermieden werden, müssen die Bestimmungen zu agrarischen Rohstoffen verschiedener Weltregionen miteinander kompatibel sein. Entwicklungen zu Bestimmungen von NGT außerhalb der EU sollten in der finalen Definition des europäischen Rechtsrahmens somit berücksichtigt werden. Ein gründliches Verständnis der Kennzeichnungsanforderungen, einschließlich der freiwilligen (negativen) Kennzeichnung und des potenziellen Stigmas, das mit NGTs verbunden ist, ist von größter Relevanz. Vor allem für das Gedeihen des NGT-Rechtsrahmens, der die richtigen Signale an die verschiedenen Interessengruppen und die Gesellschaft als Ganzes sendet, ist von wesentlicher Bedeutung. Koexistenz der NGT-Kategorien

Wir unterstützen das Bestreben nach einer Koexistenz von NGTs der Kategorie 2, sind jedoch der Meinung, dass dies besser im Rahmen des Prinzips "Ein Markt, ein Gesetz", d.h. ausschließlich auf EU-Ebene, geschehen sollte. Nur ein europäischer Ansatz wird die Ausbreitung uneinheitlicher nationaler Pläne verhindern, die zu Komplikationen, Ineffizienz und ungleichem Marktzugang

DEUTSCHER VERBAND TIERNÄHRUNG E.V. ▾ Beueler Bahnhofplatz 18 ▾ 53225 Bonn

führen könnten. Ein einheitlicher Ansatz wird eine solide Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung von NGTs innerhalb der EU-Agrar- und Lebensmittelkette bilden. Zugleich unterstützen wir das Verbot von "Opt-out"-Klauseln für den Anbau von Kategorie 2, im Gegensatz zu den Bestimmungen für GVOs.

Wahlfreiheit

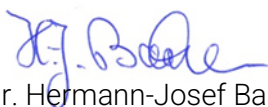
Grundsätzlich setzt sich der DVT beim Thema Gentechnik für die Wahlfreiheit - auf der Nachfrageseite auch auf der Angebotsseite - ein. Das bedeutet: Die Hersteller nehmen die Wünsche und Bedürfnisse der Landwirtschaft auf und bieten ein breites Angebot an Futtermitteln an – mit und ohne gentechnisch veränderte Bestandteile. Als Verband sieht der DVT seine Rolle darin, sich an dem Informationsaustausch über die Nutzung von NGT-Pflanzen zu beteiligen. Zur Förderung dessen begrüßt der DVT den Vorschlag zur Aufnahme entsprechender Informationen in europäische und nationale Sortenkataloge. Durch diesen Vorschlag wird die Wahlfreiheit gewährleistet und macht darüber hinaus reichende Maßnahmen überflüssig.

Fazit

Insgesamt zielen unsere Verbesserungsvorschläge zum Kommissionsvorschlag vor allem auf zusätzliche Klarheit in entscheidenden Bereichen ab, wie der Frage, was GVO ist und was nicht, dem Status von NGT aus Drittländern, der Kennzeichnung der Rückverfolgbarkeit (und des Nachweises) und der Koexistenz. Der DVT spricht sich eindeutig für ein Regelungsumfeld aus, das die Sicherheit gewährleistet, Innovationen fördert, nachhaltige Praktiken sicherstellt und den EU-Agrarsektor in eine existenzsichernde Zukunft führt. Wir bitten die Kommission, den Text weiter zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf seine rechtliche Klarheit und die allgemeine Durchsetzbarkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Verband Tiernahrung e. V. (DVT)



Dr. Hermann-Josef Baaken
– Geschäftsführer –



Judith Schneider
– Referentin Markt, Politik & Nachhaltigkeit –